



Sitzungsvorlage
für die 160. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 28. Mai 2021 - Neukonstituierung

TOP 8 **c) Braunkohlenplan Rheinwassertransportleitung**

Rechtsgrundlage: § 30 LPIG NRW

Berichterstatter: Gerit Ulmen, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2397
 Andreas Krimphoff, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 4676

Inhalt: Erläuterungen

Anlage(n): Vorhabenbeschreibung der RWE Power AG zu den Änderungen
 in Bezug auf die RWTL

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	2

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Braunkohlenausschuss stellt fest, dass sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung wesentlich geändert haben.**
- 2. Der Braunkohlenausschuss hält nach Abwägung der durch die Planung berührten Belange, insbesondere der Vertrauensschutzbelange des Bergbautreibenden, eine Planänderung für erforderlich.**
- 3. Der Braunkohlenausschuss nimmt die überschlägigen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung der RWE Power AG zur Kenntnis.**
- 4. Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Regionalplanungsbehörde, einen Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ zu erarbeiten.**

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	3

Erläuterungen:

Im Januar 2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) ihre Empfehlungen für den Ausstieg der Braunkohleverstromung in Deutschland vorgelegt. Als eine Folge daraus, hat der Bund im August 2020 mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) einen frühzeitigen und geordneten Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung angeordnet. Dies war wiederum die Grundlage für die Landesregierung NRW, um mit ihrer „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Revier“ vom 23.03.2021 den Beitrag zur Umsetzung des Ausstiegs aus der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Revier in NRW vorzulegen.

I. Ausgangslage

Auf Betreiben der bergbautreibenden RWE Power AG beschloss der Braunkohlenausschuss am 06.12.2019 die Aufstellung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“. Am 17.06.2020 wurde der Braunkohlenplan entsprechend durch das MWIDE genehmigt (GV. NRW., Ausgabe 2020 Nr. 32, S. 701-720).

Der Braunkohlenplan beinhaltet in seiner textlichen und zeichnerischen Darstellung insbesondere die Festlegung und raumordnerische Sicherung des Verlaufs der Rheinwassertransportleitung von der Entnahmestelle am Rhein im Bereich Dormagen-Rheinfeld (Piwipp) bei Rhein-Km 712,6 bis zum RWE-Betriebsgelände in Frimmersdorf in unmittelbarer Nähe zum Tagebau Garzweiler sowie entsprechend benötigten Korridore für den Bau der Leitung, einschließlich der durchgeführten Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der im Braunkohlenplan Garzweiler II definierten Ziele der Raumordnung dient die Leitung neben der Bereitstellung von Rheinwasser als Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser ab dem Jahr 2030 zur Sicherstellung der Befüllung des Tagebausees mit Rheinwasser nach Einstellung des Tagebaubetriebs.

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	4

Die für dieses Verfahren relevanten Festlegungen der LE 2016 für den Tagebau Garzweiler haben auch mit der Leitentscheidung 2021 weiter Bestand. Für den Tagebau Hambach wurden die Festlegungen in der Leitentscheidung 2021 jedoch nicht bestätigt. Stattdessen haben sich die Bedingungen zum Betrieb im Tagebau Hambach wesentlich geändert und eine Seebefüllung mit Rheinwasser ist durch den frühzeitigen Ausstieg aus der Braunkohle bereits ab dem Jahr 2030 vorgesehen, nicht erst ab dem Jahr 2045. Entsprechend ist auch für die Befüllung des Tagebausees Hambach mit Rheinwasser ab 2030 eine Trasse für die Zuleitung des Rheinwasser raumordnerisch zu sichern.

In der neuen Leitentscheidung 2021 heißt es im Entscheidungssatz 9: „Anforderungen an die Restseen“:

„Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden. Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. (...) Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.“

Konkreter thematisiert zudem der Entscheidungssatz 10: „Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach“ der neuen Leitentscheidung den Umgang mit dem Rheinwasser. Hier heißt es unter anderem:

„Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen. Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können.“

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	5

Des Weiteren wird in der Erläuterung zum Entscheidungssatz 10 ausgeführt, dass die Dimensionierung von Entnahmebauwerk und Leitungen sicherstellen muss, dass Niedrigwasserereignisse bei erheblich höheren Rheinpegeln ausgeglichen werden können, um eine zeitlich angemessene Tagebauseebefüllung erreichen zu können.

Die Leitentscheidung schlägt darüber hinaus vor, die Mitbenutzung der landesplanerisch bereits genehmigten Trasse für die Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Garzweiler II zu prüfen. Es soll aber aufgrund der hier früher beginnenden Befüllungsphase später aber zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II kommen. Dies muss im Planverfahren sichergestellt werden.

Ermächtigungsgrundlage und rechtliche Grundlage für die Befugnis zur Änderung eines Braunkohlenplans ist § 30 Satz 1 LPIG NRW. Danach muss der Braunkohlenplan überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan wesentlich ändern. Entscheidungsträger ist dabei der Braunkohlenausschuss.

Diese Regelung wurde erstmals zum 1. Oktober 1989 in das Landesplanungsgesetz aufgenommen (vgl. Art. I § 28 d des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989, GV. NRW. S. 233, 237 bzw. § 35 LPIG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989, GV. NRW. S. 476, 483) und ist seither unverändert geblieben. Obwohl der Wortlaut dies nicht nahelegt, wollte der Gesetzgeber sie in einem nicht nur verpflichtenden, sondern auch begrenzenden Sinn verstanden wissen: Der Braunkohlenplan darf nur unter den genannten Voraussetzungen geändert werden (VerfGH NRW, Urteil vom 25. Oktober 2011 10/10 -, juris Rn. 80, zur Änderung des Braunkohlenplans Inden II). Das ergibt sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, in der zur näheren Erläuterung ausgeführt wird: Der Braunkohlenplan verfolge das Ziel, zugunsten einer Nutzung, bei der die Standortwahl und die konkrete Ausführung durch geologische Gegebenheiten bestimmt werden, planerisch die Verträglichkeit mit den anderen einschlägigen Bestimmungen festzustellen. Nach dieser Entscheidung richteten Nutzer und

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	6

Betroffene ihre weiteren Planungen aus; für sie entstehe mit dem Braunkohlenplan eine vertrauensgeschützte Position, die eine jederzeitige Änderbarkeit ausschließe. Es müsse deswegen in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Braunkohlenplan bis zur Beendigung des Abbaus bestehen bleibe. Eine Überprüfung und Änderung des Plans müsse aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich bleiben, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die dem Braunkohlenplan zugrunde liegen, sich so wesentlich veränderten, dass das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiege (vgl. LT-Drs. 10/2734, S. 30).

Folge der Rechtslage ist, dass § 30 LPIG NRW die Änderungsbefugnis vom Umfang her nur für solche Festlegungen des geltenden Braunkohlenplans eröffnet, die aufgrund der geänderten Grundannahme notwendigerweise geändert werden müssen. Diese Änderung im Sinne des § 30 LPIG NRW „erforderlich“ und genehmigungsfähig.

Im April 2021 hat die Regionalplanungsbehörde bereits eine Vorhabenbeschreibung für die Rheinwassertransportleitung von der Bergbautreibenden RWE Power AG zur Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach bekommen. Diese Vorhabenbeschreibung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Für ein Braunkohlenplanänderungsverfahren ist der Bergbaubetriebende gemäß § 27 Abs. 3 LPIG der Regionalplanungsbehörde verpflichtet Unterlagen vorzulegen, um die Umweltverträglichkeit überschlägig beurteilen zu können. Die oben genannte Vorhabenbeschreibung beinhaltet entsprechend auch einen Bericht einschließlich eines Fazits zu den potentiellen Umweltauswirkungen, welche im Rahmen Braunkohlenplanänderungsverfahren entstehen können.

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	7

II. Grundannahmen des Braunkohlenplans „Garzweiler II Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“

Als Grundannahmen eines Braunkohlenplans sind die der Planung zugrundeliegenden tragenden Annahmen zu verstehen, von denen sich der Plangeber bei seiner Planungs- und Abwägungsentscheidung hat leiten lassen. Also die bei der Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung des Braunkohlenplans vorhandenen Vorstellungen über solche Umstände, auf denen der Planwille maßgeblich aufbaut. Zusammenfassend können sie als „planungsrechtliche Geschäftsgrundlage“¹ bezeichnet werden.

Für den bestehenden Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ gelten grundsätzlich die folgenden Grundannahmen:

- Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung vom Entnahmebauwerk am Rhein bis zum RWE Betriebsgelände in Frimmersdorf, um die Zuleitung von Rheinwasser garantieren zu können.
- Befüllung des Tagebausees Garzweiler mit Rheinwasser ab dem Jahr 2039 sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser durch Rheinwasser nach dem Jahr 2030.

III. Änderung der Grundannahmen

Die Grundannahmen für das benötigte Rheinwasser und damit für den Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ haben sich geändert.

Auf Grundlage der Ergebnisse der KWSB, des KVBG und der Leitentscheidung vom 23.3.2021 wird der Betrieb des Tagebaus Hambach bereits 2029 eingestellt werden

¹ Kühne, Braunkohlenplanung und bergrechtliche Zulassungsverfahren, 1999, S. 42.

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	8

und die Rekultivierungsphase wird beginnen. Es entsteht somit ein Bedarf an Rheinwasser für den Tagebausee Hambach und einer Trasse für dessen Zuleitung ab dem Jahr 2030, die erforderlichen raumordnerische Sicherung und die Genehmigungsverfahren sind daher unverzüglich einzuleiten.

Entsprechend der beigefügten Vorhabenbeschreibung der RWE Power AG soll die Zuführung des benötigten Rheinwassers bis zum Tagebau Hambach zunächst auch über die bereits im bestehenden Braunkohlenplan gesicherte Trasse der Rheinwassertransportleitung für den Tagebau Garzweiler erfolgen. Auf diesem Abschnitt soll das Wasser für beide Tagebaue als so genannte Bündellösung gebündelt transportiert werden. Dazu ist unter anderem die Entnahmemenge im Rhein zu erhöhen, das Entnahme- und Pumpbauwerk zu vergrößern und das Rohrleitungssystem zu erweitern. Zusätzlich ist ein Verteilbauwerk zu errichten, in welchem die Wasserströme Richtung Tagebau Garzweiler und Richtung Tagebau Hambach getrennt weitergeleitet werden und welches kurz vor Frimmersdorf errichtet werden soll. Ab dem Verteilbauwerk ist die Sicherung einer zusätzlichen Trasse sowie der Bau der Transportleitung notwendig, über welche das Wasser bis zum Tagebau Hambach weiterleitet wird.

Potentielle Änderungen der Grundannahmen sind wie folgt zusammenzufassen:

- Erweiterung des Rohrleitungssystems in dem Abschnitt, in dem die für den Tagebau Garzweiler und Hambach benötigten Leitungen gebündelt verlaufen (Bündellösung), einschließlich der Vergrößerung des Entnahme- und Pumpbauwerks am Rhein sowie die Errichtung eines Verteilbauwerkes.
- Zusätzliche und ergänzende Sicherung einer Trasse ab dem Verteilbauwerk zum Tagebau Hambach.

Für folgende Grundannahmen sind dagegen keine Änderungen zu erwarten:

- Die Rahmenbedingungen für den Tagebau Garzweiler in Bezug auf die Bereitstellung des Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowassers ab dem Jahr 2030 sowie der anschließenden Seebefüllung Garzweiler ab dem Jahr 2039 mit Rheinwasser bleiben unverändert, da die Erforderlichkeit der

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	9

Rheinwassertransportleitung Garzweiler einschließlich der Sicherung der entsprechenden Trasse durch den bestehenden Braunkohlenplan bereits gesichert ist.

Die beschriebenen Änderungen und Auswirkungen der Leitentscheidung auf die Grundannahmen für die Rheinwassertransportleitung sind aufgrund ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen wesentlich und lösen daher einen Prüfungs- und Änderungsbedarf in Bezug auf den geltenden Braunkohlenplan nach § 30 LPIG aus.

IV. Wesentlichkeit der Änderung

Nach § 30 LPIG NRW muss die Änderung der Grundannahmen der Planung wesentlich sein. Der Begriff der Wesentlichkeit ist im Landesplanungsrecht nicht näher bestimmt. Naheliegend ist ein Vergleich mit dem Begriff Grundzüge der Planung in § 13 Abs. 1 BauGB. Für diese Vorschrift stellt das Bundesverwaltungsgericht maßgeblich darauf ab, ob aus der konkreten Planungssituation heraus angenommen werden kann, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die geänderten Grundannahmen erkannt hätte (BVerwG, Urteil vom 29.01.2009, 4 C 16.07 – juris Rn. 23).

Nach diesen Maßstäben ist der Tatbestand einer wesentlichen Änderung gegeben und muss entsprechend angenommen werden. Die Grundannahmen des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ haben sich folglich wesentlich geändert.

V. Erforderlichkeit der Planänderung

Die Anforderung der Erforderlichkeit der Planänderung wird in § 30 LPIG NRW mit dem Wort „erforderlichenfalls“ zum Ausdruck gebracht. Das Tatbestandsmerkmal eröffnet dem Braunkohlenausschuss einen Wertungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum.

Drucksacke Nr. BKA 0728	Seite
TOP 8	
c) Rheinwassertransportleitung	10

Diesen übt er im weiteren Verfahren insbesondere im Rahmen der Alternativenprüfung aus. Bereits jetzt ist aber festzustellen, dass aufgrund des Umfangs der Änderung der Grundannahmen eine Planänderung erforderlich ist.

Schützenswerte Vertrauenspositionen seitens der Bergbautreibenden stehen dem nicht entgegen.

Eine Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ ist damit erforderlich.